

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Systemischen Instituts Tübingen (SI Tübingen) für Psychologische Psychotherapeut*innen (PP)

1. Ausbildungsordnung

1.1 Ausbildung Psychologische*r Psychotherapeut*in – Systemische Therapie

Das Ausbildungsziel ist die Qualifizierung zur Psychologischen Psychotherapeut*in (PP) im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie.

Die Ausbildungsteilnehmer*in entwickelt auf der Basis ihrer persönlichen Ressourcen eine professionelle Identität sowie einen individuellen therapeutischen Stil als Systemische Psychologische Psychotherapeut*in. Sie lernt die Vielfältigkeit systemischer Interventions- und Behandlungsformen kennen sowie diese anzuwenden. Sie erlebt die Wirksamkeit in der alltäglichen Berufspraxis.

Das Systemische Institut Tübingen legt Wert auf eine praxisnahe, erfahrungsorientierte und patientenbezogene Vermittlung von Kenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren mit dem Vertiefungsschwerpunkt Systemische Therapie. In dieser Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, um eigenverantwortlich und selbständig Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, durchzuführen. Die Zahl der Ausbildungsplätze beträgt bis zu 20 Teilnehmer*innen pro Ausbildungskurs.

Die Ausbildung wird als Vollzeit oder Teilzeitausbildung angeboten und dauert entsprechend 3 - 5 Jahre.

Das Curriculum des SI Tübingen berücksichtigt die geltenden Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes für die Qualifizierung zur Psychologischen Psychotherapeut*in und bezieht sich auf den § 8 des Psychotherapeutengesetzes sowie auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen vom 18.12.1998. Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Ausbildungsstunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit, einer theoretischen Ausbildung, einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision sowie Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer*innen zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

Formale Zulassungsvoraussetzungen:

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verlangt als Voraussetzung für die Teilnahme ein Diplom oder M. A. im Studiengang Psychologie (im Fach Klinische Psychologie) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie aus anderen Ländern.

Weitere Details

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeut*in ist nach § 5 Abs. 2 PsychThG Absatz 1:

- eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob die Student*in das Ziel des Studiums erreicht hat,
- ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.

Das Gesetz ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht an die neuen Studienabschlüsse angepasst. Aufgrund dessen ist jeder Masterabschluss eine Einzelfall-Ausnahmeentscheidung. Gleichgestellt sind Masterabschlüsse im Studiengang „Psychologie“ sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist.

Der neue Studienabschluss muss vom inhaltlichen und zeitlichen Umfang der „alten“ Rahmenprüfungsordnung des jeweiligen Diplomstudiengangs entsprechen (das bedeutet zeitlich, dass er mind. 240 ECT-Punkte umfassen muss, so dass ein Bachelorabschluss nicht ausreicht).

Anerkennung von Vorleistungen wie z. B. Tätigkeit in einer Psychiatrie oder eine abgeschlossene zertifizierte Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie führen nur eingeschränkt zu einer Verkürzung der Ausbildung und erfordern eine individuelle und kostenpflichtige Prüfung durch die zuständige Prüfungsbehörde (Landesprüfungsamt Stuttgart) und durch das Systemische Institut Tübingen.

Hinweise zu den Zulassungskriterien hier:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Ausbildung-Psychotherapeut/Seiten/Ausbildung.aspx>

1.3 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung ist schriftlich an das SI Tübingen zu richten. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Tabellarischer Lebenslauf mit beruflicher Entwicklung
- Foto
- Bewerbungsschreiben mit Angaben zur persönlichen Motivation für die Teilnahme an der systemischen Ausbildung am SI Tübingen
- Kopie Zeugnis M. Sc. Psychologie bzw. Psychologie-Diplom, jeweils inkl. Klinischer Psychologie; wenn noch kein Zeugnis M. Sc. Psychologie vorliegt, eine Bestätigung des Prüfungsamtes über bisher erbrachte Leistungen.

Wir bitten um Einreichung per E-Mail an info@systemisches-institut-tuebingen.de in der Form eines zusammenhängenden PDF-Dokumentes. Nach der erfolgten Bewerbung zur Ausbildung wird das Zulassungsverfahren eröffnet.

Der Ausbildungsausschuss des Systemischen Instituts Tübingen befindet über die Zulassung der Bewerber*innen zur Ausbildung. Dazu werden Infoabende, Auswahlgespräche und ein Einführungsseminar durchgeführt. Bei gleichwertiger Qualifikation von mehreren Bewerber*innen gilt das Eingangsdatum. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung.

Für eine Zulassung ist die Teilnahme an einem Infoabend erforderlich.

Nach Erhalt und Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung institutsinterner Kriterien laden wir Sie zu einem Auswahlgespräch ein (Dauer ca. 60 Minuten). Das Gespräch dient dem wechselseitigen Kennenlernen und der Überprüfung der gegenseitigen Erwartungen.

Die Entscheidung zur Zulassung wird nach dem Auswahlgespräch getroffen. Die zukünftigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung erhalten einen Zulassungsbescheid. Mit diesem Zulassungsbescheid bewerben sich die PiAs in den Kliniken für PT1 und PT2.

Nach dem Einführungsseminar und positiver Entscheidung auf beiden Seiten wird ein Ausbildungsvertrag für die Dauer der Ausbildung geschlossen. Bei einem Vertragsabschluss sind beglaubigte Zeugnisunterlagen erforderlich.

1.4 Ausbildungsorganisation

Die Ausbildungsgänge werden über den vollen Zeitraum der Ausbildung von einer Kursleitung begleitet und in Kooperation mit weiteren Institutionen durchgeführt. Dies ermöglicht die berufspraktische Umsetzung der theoretischen Inhalte.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 18.12.1998, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 83.

Grundsätzlich werden alle Ausbildungsinhalte der **praktischen Tätigkeit** in kooperierenden klinischen und ambulanten Einrichtungen organisiert. Die **praktische Ausbildung** wird in der Institutsambulanz des SI Tübingen durchgeführt. Sie stellen den wesentlichen Teil der Psychotherapie-ausbildung dar, insbesondere die unmittelbare Patient*innenbehandlung unter Supervision.

Die **theoretische Ausbildung** und die **Selbsterfahrung** finden in den Seminarhäusern des SI Tübingen in der Tübinger Umgebung statt. Die Selbsterfahrungsmodule können auch auf andere Tagungshäuser ausgelagert werden. Die theoretische Ausbildung wird in der Regel im Rahmen von dreitägigen Modulen durchgeführt. Die Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) nehmen im Rahmen ihrer theoretischen Ausbildung über 3 Jahre verteilt an 24 Modulen (inkl. Einführungsseminar) teil. Dies entspricht pro Jahr 7-9 Modulen.

Zusätzlich werden über den kompletten Ausbildungszeitraum 5 dreitägige **Selbsterfahrungsseminare** durchgeführt. Parallel zur theoretischen Ausbildung findet (in der Regel in den ersten 18 bis 24 Monaten) die praktische Tätigkeit in kooperierenden klinischen und ambulanten Einrichtungen statt.

Im zweiten Teil der Ausbildung steht neben der theoretischen Ausbildung und der Selbsterfahrung, die praktische Ausbildung einschließlich der Supervision sowie die Dokumentation der Patient*innenbehandlungen im Vordergrund.

In die Gesamtausbildung fließt ein regelmäßiges Literaturstudium mit ein. Dieses wird besonders für den Erwerb der Grundkenntnisse, aber auch zur Festigung und Erweiterung der vertieften Ausbildung vorausgesetzt.

Dabei wird von folgender Zeiteinteilung über mindestens 4.200 Ausbildungsstunden ausgegangen:

1.4.1. Bestandteile der Ausbildung

- mindestens 1.800 Stunden praktische Tätigkeit (Dauer: mindestens 18 Monate)
- mindestens 608 Stunden theoretische Ausbildung
- mindestens 750 Stunden praktische Ausbildung (mindestens 600 Stunden eigens durchgeführte Therapien/Behandlungen an der Institutsambulanz des SI Tübingen, mindestens 150 Stunden Supervision)
- mindestens 128 Stunden Gruppenselbsterfahrung

Die "freie Spitze" dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens. Dadurch kann eine individuelle Schwerpunktsetzung innerhalb der Ausbildung erfolgen. Die 914 Stunden (freie Spitze) verteilen sich auf folgende Bausteine:

- mindestens 100 Stunden angeleitetes Literaturstudium
- mindestens 250 Stunden Vor- und Nachbereitung der Behandlungsfälle
- mindestens 250 Stunden Dokumentation der Behandlungen
- mindestens 215 Stunden nachgewiesene selbstorganisierte Interventionsgruppen (ca. 6 Stunden im Monat)
- mindestens 35 Stunden Zusatzseminare, Fachtage aus dem Seminarprogramm des SI Tübingen, z.B. Prüfungsvorbereitungsseminare (der Besuch zusätzlicher Seminare/Fachtage ist mit zusätzlichen Kosten verbunden)
- mindestens 64 Stunden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

Jede Ausbildungsteilnehmer*in erhält zu Ausbildungsbeginn ein Studienbuch, in dem alle Ausbildungsleistungen, die Lehrveranstaltungen, das Stundenvolumen sowie die Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen festgehalten werden. Das Studienbuch dient als Grundlage für die ordnungsgemäße Ausbildungsbescheinigung nach §1 Abs. 4 PsychTh-APrV.

Auftretende Fehlzeiten der Ausbildungsteilnehmer*innen werden dokumentiert und müssen nachgeholt werden. Bei einer Überschreitung von 10 Wochen Fehlzeit im Jahr z. B. wegen Krankheit ist ein Antrag auf Genehmigung der darüberhinausgehenden Fehlzeiten beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.

1.4.2. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit (1800 Stunden in mind. 18 Monaten) findet in Einrichtungen statt, zu deren Arbeitsschwerpunkt die Anwendung von Psychotherapie mit Erwachsenen gehört.

Dabei müssen folgende Abschnitte absolviert werden:

- mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen, klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie im Erwachsenenalter zugelassen ist oder die von der zuständigen Landesbehörde als gleichwertige Einrichtung anerkannt wird.
- Mindestens 600 Stunden sind an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Erwachsenen oder in der Praxis einer Ärzt*in mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder einer Psychologischen Psychotherapeut*in zu erbringen.

Die Umsetzung der theoretisch-methodischen Ausbildungsinhalte in die praktische Tätigkeit muss gewährleistet sein. Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert.

Darüber hinaus sollen Kenntnisse über Störungen erworben werden, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist (z.B. hirnorganische Störungen). Die praktische Tätigkeit muss unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht stehen und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Die Möglichkeiten der praktischen Tätigkeit im ambulanten Sektor erstrecken sich auf zur psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Erwachsenen zugelassene Einrichtungen (z. B. psychiatrische Institutsambulanzen, Fachkliniken Drogenhilfe, Kliniken für Psychosomatische Medizin), auf die Praxen von Ärzt*innen, die über eine Weiterbildung in Psychotherapie verfügen sowie auf Praxen von Psychologischen Psychotherapeut*innen.

Während der praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen, klinischen oder ambulanten Einrichtung muss die Ausbildungsteilnehmer*in an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Erwachsenen beteiligt sein. Bei mindestens vier dieser Patient*innen müssen die Familie oder andere Bezugspersonen (Partner, Kinder, Eltern) der Patient*innen in das Behandlungskonzept einbezogen sein.

Die Behandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Jede Ausbildungsteilnehmer*in erhält eine Liste von Einrichtungen zur Absolvierung der praktischen Tätigkeit, mit denen das Institut zusammenarbeitet. Wir gehen zudem gerne Kooperationen mit Einrichtungen ein, die vom Auszubildenden aufgrund einer Festanstellung präferiert werden, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Psychotherapeutengesetz) entsprechen.

1.4.3. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst 608 Stunden und findet parallel zur praktischen Tätigkeit und praktischen Ausbildung statt. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit und auf Spezialkenntnisse im wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren der Systemischen Therapie. Sie dient der Erweiterung und Vertiefung psychotherapeutischen und psychodiagnostischen Wissens im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich.

Im Systemischen Institut Tübingen wird praxis- und erfahrungsorientiert gelehrt. Unsere Lehrenden verbinden Theorie, Praxis und Selbstreflexion kontinuierlich, indem sie großen Wert auf eine erlebnisorientierte Didaktik legen und das Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten ermöglichen. In allen Modulen wechseln sich Theorievermittlung, Therapietraining, Demonstrationen, Selbsterfahrung, Praxisbezug, Metareflexion und Prozessbegleitung ab.

Das Curriculum wurde auf der Basis des Rahmencurriculums der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen entwickelt. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Seminaren und praktischen Übungen statt.

1.4.4. Praktische Ausbildung und Supervision

Die praktische Ausbildung beginnt nach der Zwischenprüfung und beinhaltet 600 Therapiestunden mit Erwachsenen, deren Familienangehörigen und anderen Bezugspersonen unter Supervision.

Es sind mindestens sechs Patientenbehandlungen nachzuweisen.

Die Supervision erstreckt sich auf 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchgeführt werden müssen.

Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patient*innen mit Störungen von Krankheitswert.

Die Supervision ist auf die 600 Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen (d. h. ca. jede 4. Behandlungsstunde wird supervidiert) und soll bei mindestens drei unterschiedlichen Supervisor*innen durchgeführt werden. Die Behandlungsfälle müssen sich auf ein relevantes Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, beziehen. In der Regel finden 100 Stunden Gruppensupervision in 4er-Gruppen statt.

Alle Patientenbehandlungen unter Supervision sind zu dokumentieren, sechs davon ausführlich. Dazu wird ein spezielles Dokumentationsschema vorgegeben.

1.4.5. Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung beinhaltet 128 Stunden in einer geschlossenen Ausbildungsgruppe und wird in Form von fünf dreitägigen Seminaren parallel zur gesamten Ausbildung in 3 Jahren durchgeführt.

Das SI Tübingen legt großen Wert auf Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung, da wir der Überzeugung sind, dass die eigene Person das wesentliche Instrument psychotherapeutischen Handelns ist.

Psychotherapeut*innen sind kontinuierlich mit der eigenen Biografie konfrontiert. Die eigenen Werte, Leitbilder und Erfahrungen wirken in die therapeutische Arbeit hinein. Professionelle und nachhaltige Psychotherapie setzt die Reflexion der eigenen Biografie sowie die reflektierte Wahrnehmung der eigenen Person (Werte und Haltungen) voraus.

In der Selbsterfahrung bieten wir den Ausbildungsteilnehmenden die Möglichkeit, sich mit ihrer Geschichte, der eigenen Herkunftsfamilie, ihren Loyalitäten und Bindungen sowie deren Wirkung und Einfluss auf die eigene Therapeut*innenpersönlichkeit auseinanderzusetzen. Der geschützte Rahmen im Seminar lädt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der eigenen Person und zur Reflexion persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte ein. Zur Selbsterfahrung gehören weiterhin die Reflexion der therapeutischen Beziehung sowie die persönliche Entwicklung im Ausbildungsverlauf. Ebenso ist die Modifikation eigener problematischer Verhaltensweisen und Einstellungen ein wesentlicher Bestandteil der Selbsterfahrung.

Die Selbsterfahrung wird als Gruppenselbsterfahrung bei anerkannten Supervisor*innen/Selbsterfahrungsleiter*innen durchgeführt.

Zur Selbsterfahrungsleiter*in darf keine verwandtschaftliche Beziehung bzw. kein wirtschaftliches oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

2. Prüfungen

Zwischenprüfung:

Nach der praktischen Tätigkeit, nach ca. 18 Monaten, wird eine institutsinterne **Zwischenprüfung** abgelegt. Sie findet als Gruppenprüfung von bis zu vier Personen statt und prüft psychotherapeutische Handlungsmöglichkeiten anhand einer Fallvignette.

Staatliche Abschlussprüfung:

Am Ende der Ausbildung findet die staatliche Prüfung statt, die in der Approbation zur Psychologischen Psychotherapeut*in (PP) mündet.

Mit der ordnungsgemäßen Absolvierung der Ausbildung „Psychotherapie mit Schwerpunkt Systemische Therapie“ und dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologische Psychotherapeut*in für Systemische Therapie bei der zuständigen Landesbehörde des Ausbildungsortes gestellt werden.

Ein Abschlusszertifikat, ausgestellt vom Systemischen Institut Tübingen bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung, wenn die in 1.4 genannten Ausbildungsbestandteile komplett absolviert wurden.

Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Ordnungsgemäß geführtes Studienbuch
2. Ableistung der praktischen Tätigkeit im Umfang von 1800 Stunden.
3. Dokumentation von 6 eigenen Patient*innenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben und von der Ausbildungsstätte angenommen wurden. Diese können zum einen abgeschlossene Psychotherapien im ambulanten Bereich beinhalten und zum anderen die Planung und
4. Durchführung psychotherapeutischer Prozesse mit Langzeitpatient*innen aus dem teilstationären und stationären Bereich dokumentieren.
5. Nachweis der erfolgreich bestandenen staatlichen Abschlussprüfung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Nachweise zur Erlangung des Abschlusszertifikats können bis zu 2 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsganges eingereicht werden. Auf begründeten Antrag ist eine Verlängerung möglich. Eine Teilnahmebescheinigung kann bei Absolvierung und Nachweis der theoretischen Ausbildung erteilt werden.

2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung

Die zuständige Landesbehörde entscheidet auf Antrag der Psychotherapeut*in in Ausbildung (PiA) über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Folgende Nachweise sind dazu erforderlich (vgl. §7 PsychTh-APrV):

- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch
- Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (incl. Studienfach Klinische Psychologie)
- Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen
- mindestens zwei schriftlich dokumentierte Fallvorstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden und
- der Nachweis der vollständig beglichenen Ausbildungskosten.

2.2. Staatliche Prüfung

Die Modalitäten der staatlichen Prüfung sind ausführlich in den § 7-18 der PsychTh-APrV geregelt.

Im Folgenden wird daher nur ein Kurzüberblick gegeben.

Die staatliche Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfung wird bei der zuständigen Behörde desjenigen Bundeslandes abgelegt, in welchem der/die Prüfungsteilnehmer*in zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Ausbildung teilnimmt.

Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 4 Personen, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde.

Die Selbsterfahrungsleiter*in der Ausbildungsteilnehmer*in darf der Prüfungskommission nicht angehören. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich insbesondere auf das wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war (vgl. § 17 PsychTh-APrV). Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung über ca. 30 Minuten durchgeführt, der zweite Abschnitt als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüfungsteilnehmer*innen und soll 120 Minuten dauern. Für die staatliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß §18 PsychTh-APrV eine Gesamtnote festgelegt.

Stand: 22.05.2020